36 - Straßenverkehr
36.2 – Verkehrssicherung und –lenkung
36.81.30-A60

Coesfeld, 16.02.2021

Auskunft erteilt: Herr Kamper
Gebäude: Kreuzweg 27, 48249 Dülmen
Zimmer: 104
Telefon: 3611
Fax: 3694
E-Mail: Christian.kamper@kreis-coesfeld.de

Verkehrssituation Ascheberger Straße in Lüdinghausen
Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes

Bei der Ascheberger Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße von wichtiger innerörtlicher Verkehrsbedeutung. Generell hat der Gesetzgeber die zulässige Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgesetzt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

In den letzten Jahren hat es insbesondere bzgl. der zulässigen Geschwindigkeiten bereits Anfragen und Anregungen aus der Anwohnerschaft und der örtlichen Politik gegeben. Bisher bestand keine rechtliche Grundlage für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

<u>Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes:</u>
Neben den Beschränkungen des Verkehrs aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist auch eine Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen möglich (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 lit. b Nr. 5 StVO). Nach der einschlägigen VwV zur StVO (Rn. 12 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit) dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StV) angeordnet werden.

Die Lärmschutzrichtlinie StV gilt für bestehende Straßen und lehnt sich an den Grundsätzen des baulichen Lärmschutzes an bestehenden Straßen an. Die in der Richtlinie genannten Grenzwerte sollen eine Orientierungshilfe liefern, ob eine Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Generell ist bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht nur auf die Höhe der Lärmpegel abzustellen, sondern auf alle Umstände des Einzelfalles. So ist die Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit der Wohnbevölkerung auch gebietsbezogen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Maßstäbe des § 45 StVO (insb. Abs. 9: zwingende Erforderlichkeit) sind dringend zu beachten.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen daher insbesondere nur dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort den zutreffenden Richtwert überschreitet.

Bei der Ascheberger Straße handelt es sich um eine Straße mit Wohnbebauung im innerörtlichen Bereich der Stadt Lüdinghausen und ist nach der Richtlinie entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Kern-, Dorf- oder Mischgebiet zu beurteilen. Die Richtwerte liegen bei den genannten Gebieten bei:

72 dB(A) zwischen 06 und 22 Uhr (tags)
und
62 db(A) zwischen 22 und 06 Uhr (nachts).

Die zugrunde zulegenden Beurteilungspegel werden anhand der Fahrzeugbelastung rechnerisch ermittelt. Örtliche Schallmessungen können dabei nicht berücksichtigt werden, da sich diese Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messung vorhandenen Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen.

Die notwendigen Berechnungen des Lärms zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen sind grundsätzlich vom Straßenbaulastträger durchzuführen (§ 5 Abs. 1 und 5 StVG). Die nachfolgenden Berechnungen sind daher nur als überschlägig anzusehen.

Als Grundlage für die überschlägige Berechnung wurde zunächst in der Zeit vom 25.01. (00:00 Uhr) bis zum 31.01.2021 (23:59 Uhr) eine Verkehrszählung durchgeführt. Die relevanten Kerndaten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<u>Ascheberger Straße, Lüdinghausen – beide Richtungen -</u>

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	50 km/h
DTV	3.113 Fahrzeuge/Tag
Durchschnittliche Geschwindigkeit	44 km/h
Relevante Geschwindigkeit („V85“)	51 km/h
Anteil Schwerlastverkehr	4,29 %

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist darüber hinaus der Abstand der bewohnten Häuser zur Mitte des Fahrstreifens zu beachten. Die entlang der Ascheberger Straße liegenden Wohngebäude haben einen Abstand von mindestens 7,0 m zur Mitte des Fahrstreifens.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung unter Annahme der DTV von 3.113 Fahrzeugen und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h:

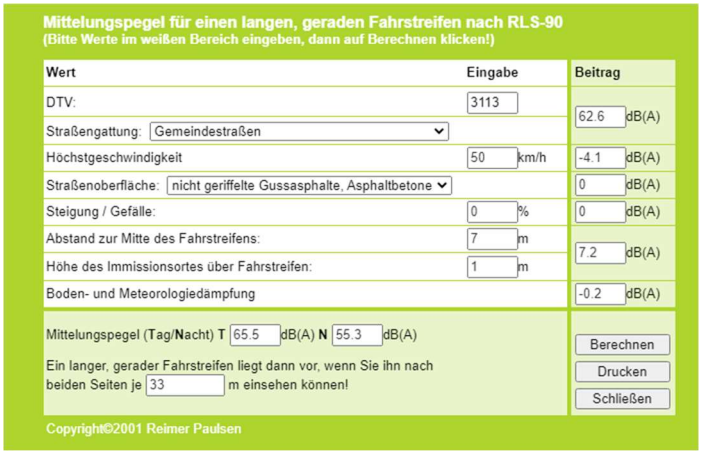

Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90
(Bitte Werte im weißen Bereich eingeben, dann auf Berechnen klicken!)

Wert	Eingabe	Beitrag
DTV:	3113	62.6 dB(A)
Straßengattung: Gemeindestraßen		
Höchstgeschwindigkeit	50 km/h	-4.1 dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone		0 dB(A)
Steigung / Gefälle:	0 %	0 dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	7 m	7.2 dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	1 m	
Boden- und Meteorologiedämpfung		-0.2 dB(A)

Mittelungspegel (Tag/Nacht) T 65.5 dB(A) N 55.3 dB(A)

Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 33 m einsehen können!

Berechnen
Drucken
Schließen

Copyright©2001 Reimer Paulsen

Demnach ergibt sich ein Pegel für ein Wohnhaus an der Ascheberger Straße mit 7 m Abstand zur Straßenmitte von tags 65,5 dB(A) und nachts 55,3 db(A). Diese Werte liegen deutlich unterhalb der vorgenannten Richtwerte. Sie unterschreiten auch deutlich die Richtwerte für innerörtliche reine und allgemeine Wohngebiete (tags 70 db(A) und nachts 60 dB(A)). Zum Vergleich: Eine Erhöhung oder Verminderung des Mittelungspegels um 10 dB(A) entspricht einer Verdoppelung bzw. Halbierung der subjektiv empfundenen Lautstärke.

Auch der Anteil des Schwerlastverkehres ist an dieser Stelle mit 4,29 % entsprechend der Richtlinie nicht weiter beachtlich. Erst bei Lkw-Anteilen von über 10 % wird der Mittelungspegel zunehmend von den Lkw bestimmt.

Dennoch wurde eine weitere Berechnung auf Grundlage der sog. Spitzenstunde (die Stunde mit der höchsten Verkehrsbelastung im Rahmen der Verkehrszählung; hier: Freitag 28.01.2021 von 15:00 bis 16:00 Uhr) unter Berücksichtigung eines aufgerundeten LKW-Anteiles von 5 % und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durchgeführt:

Mittelungspegel für einen langen, geraden Fahrstreifen nach RLS-90
(Bitte Werte im weißen Bereich eingeben, dann auf Berechnen klicken!)

Wert	Eingabe		Beitrag	
Maßgebliche stündliche Verkehrsmenge:	357		64.3	dB(A)
LKW-Anteil (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t):	5	%		
Höchstgeschwindigkeit	50	km/h	-4.9	dB(A)
Straßenoberfläche: nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone			0	dB(A)
Steigung / Gefälle:	1	%	0	dB(A)
Abstand zur Mitte des Fahrstreifens:	7	m	7.2	dB(A)
Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen:	1	m		
Boden- und Meteorologiedämpfung			-0.2	dB(A)
Mittelungspegel	66.5	dB(A)		

Ein langer, gerader Fahrstreifen liegt dann vor, wenn Sie ihn nach beiden Seiten je 33 m einsehen können!

Berechnen
Drucken
Schließen

Copyright©2001 Reimer Paulsen

Im Ergebnis wäre eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Ascheberger Straße unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses aus Gründen des Lärmschutzes nicht vertretbar.

Im Auftrag

gez. Kamper